

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 23.05.2022

Die Wulkenziner Agrar- Abbruch & Transportservice GmbH plant die Erweiterung des Kiessandtagebaus Kreuzbruchhof in der Gemeinde Burg Stargard im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte um eine Fläche von ca. 4,4 ha.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist und welches nun geändert werden soll.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Abschätzung der Umweltauswirkungen durchzuführen.

Das Bergamt Stralsund als Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und der Kriterien in Anlage 3 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 4 und § 7 UVPG hat ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für das bezeichnete Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die geplante Erweiterung des aktiven Tagebaues erstreckt sich ausschließlich auf landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Gewinnung beschränkt sich auf den Trockenschnitt. Es erfolgt kein Eingriff ins Grundwasser. Auf ca. 4,4 ha geht die Ackerfläche vorübergehend verloren. Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung wird der offene Tagebaureaum sukzessive wieder verfüllt und die landwirtschaftliche Fläche wiederhergestellt. Umweltauswirkungen werden durch die sukzessive Flächeninanspruchnahme und zeitnahe Wiedernutzbarmachung auf das notwendige Maß reduziert. Sie sind zeitlich begrenzt und reversibel.

Geschützte Biotop sowie internationale und nationale Naturschutzgebiete werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.